



Satzung über die Aufwandsentschädigung studentischer Mitglieder des Senats, der studentischen Mitglieder in den Senatskommissionen und der Mitglieder des Hilfskräfterrats der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die folgende Satzung wurde durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 09.04.2024 beschlossen (§ 36 Abs. 3, 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).

§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter*innen sowie die Mitglieder des Hilfskräfterrats gemäß § 97 Abs. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in der Fassung des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung. Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen in den Senatskommissionen haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld nach dieser Satzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird den studentischen Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreter*innen für die Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. Senatsberichterstattung) sowie für die Teilnahme an den Senatssitzungen gewährt. Die Auszahlung erfolgt auch in dem Monat, in dem keine Sitzung des Senats stattfindet. Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die konstituierende Sitzung des Senats stattfindet. Die Auszahlung endet mit dem Monat, vor dem die konstituierende Sitzung des nächsten Senats erfolgt. In dem Monat, in dem der Rücktritt durch das studentische Mitglied oder seiner Stellvertretung erklärt wird oder das studentische Mitglied oder seine Stellvertretung sein*ihre Mandat nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hilfskräfterrats für die Tätigkeit im Hilfskräfterrat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft gewährt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hilfskräfterrats entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Monat des Ausscheidens.

(4) Studentischen Mitgliedern in den Senatskommissionen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird nur einmal pro Sitzung ausgezahlt. Für die Auszahlung gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. In dem Monat, in dem der Rücktritt durch das studentische Mitglied oder dessen Stellvertretung erklärt wird oder das studentische Mitglied oder dessen Stellvertretung sein Mandat nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Auszahlung.

(5) Die Ansprüche gemäß § 1 sind nicht abtretbar.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für die studentischen Mitglieder des Senats jeweils € 230,00 (zweihundertdreißig Euro) und für ihre Stellvertreter*innen jeweils € 130,00 (einhundertdreißig Euro).
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für die Mitglieder des Hilfskräftrats € 70,00 (siebzig Euro). Endet die Beschäftigung als studentische Hilfskraft vor der Mitgliedschaft im Hilfskräftratsrat, beträgt die Aufwandsentschädigung € 35,00 (fünfunddreißig Euro) monatlich.
- (3) Für die Teilnahme an den Senatskommissionssitzungen gemäß § 1 Abs. 4 beträgt das Sitzungsgeld für die studentischen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen € 30,00 (dreißig Euro).
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das studentische Mitglied des Senats oder seine Stellvertretung das Mandat für einen bestimmten Zeitraum nicht ausübt, ab der Zeit der Nichtausübung des Mandats bis zu dem Zeitpunkt bis das Mitglied oder seine Stellvertretung das Mandat wieder wahrnimmt. Bleibt der Sitz in einer oder mehreren Senatsitzungen unbesetzt, entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (5) Abs. 4 Satz 1-2 gilt für die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen in den Senatskommissionen entsprechend.
- (6) Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen im Senat und in den Senatskommissionen sowie die Mitglieder des Hilfskräftrats haben entsprechend § 30 Abs. 1 und Abs. 3 der geltenden Wahlordnung ihren Rücktritt bzw. ihre längerfristige Verhinderung rechtzeitig beim Wahlamt schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Auszahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Senats und deren Stellvertreter*innen erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein benanntes Bankkonto. Die Auszahlung ist bei der Geschäftsstelle des Senats einmalig zu beantragen.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hilfskräftrats erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein benanntes Bankkonto. Die Auszahlung ist für die Amtszeit bei dem Bereich Human Resources, Abteilung Personalservices, einmalig zu beantragen.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreter*innen in den Senatskommissionen erfolgt quartalsweise. Für die Abrechnung übersenden die Geschäftsführungen der einzelnen Kommissionen ein von der Geschäftsstelle des Senats bereitgestelltes und unterzeichnetes Formular und die Teilnehmerlisten der Kommissionssitzungen an die Geschäftsstelle des Senats zur Überprüfung.
- (4) Mit dem Antrag auf Aufwandsentschädigung ist jeweils eine Erklärung über den Umfang der Inanspruchnahme der Freibetragsgrenze für Aufwandsentschädigungen abzugeben.

§ 4 Sachkosten für die studentischen Mitglieder im Senat

- (1) Für die Zeit der Senatslegislaturperiode stehen jedem Senatsmandat (Mitglied und Vertretung) pro Monat gemeinschaftlich bis zu € 125,00 (hundertfünfundzwanzig Euro) für mandatsbedingte Aufwendungen zur Verfügung. Die mit der Mandatstätigkeit unmittelbar verbundenen Sachmittelkosten (Telefonkosten, Druckkosten, Portokosten, Kosten für Informationen der Studierenden, Bürokosten) sind durch schriftliche Nachweise zu belegen. Die Abrechnung kann nur einmal pro Quartal eingereicht werden.
- (2) Die Erstattung der Sachmittelkosten erfolgt nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit durch die Geschäftsstelle des Senats.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums am 09.04.2024 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Hilfskräfterrats gem. § 1 Abs. 3 werden nach Maßgabe dieser Satzung rückwirkend ab dem Beginn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden Mitgliedschaft im Hilfskräfterrat gezahlt.

Frankfurt am Main, den 10.05.2024

gez.

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main